



Schweizer
Paraplegiker
Vereinigung

Association
suisse des
paraplégiques

Associazione
svizzera dei
paraplegici

Zollabgaben/Automobil- steuer Rückerstattung

Für Motorfahrzeuge



Die Befreiung umfasst die Zollabgaben sowie die Automobilsteuer. Die Befreiung erfolgt auf Gesuch hin auf dem Rückerstattungsweg.

Voraussetzungen

Eine Person ist zur Befreiung berechtigt, wenn sie von der Invaliden- oder Militärversicherung (IV) oder von der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV):

- Beiträge an den Unterhalt des Fahrzeuges erhält; oder
- Beiträge an die behinderungsbedingte Abänderung des Fahrzeuges erhält; oder
- eine Hilflosenentschädigung nach Art. 42^{bis} IVG erhält (gilt nur für Minderjährige); oder
- eine Hilflosenentschädigung nach Art. 43^{bis} AHVG erhält.

Das Fahrzeug muss auf die Person mit eingeschränkter Gehfunktion, auf ihren Beistand oder auf den Namen der Person zugelassen sein, welche mit der elterlichen Gewalt betraut ist. Eine Zulassung auf Ehe- oder Lebenspartner*in ist ebenso möglich. Für ein Fahrzeug, das auf ein Unternehmen zugelassen ist, kann keine Befreiung beantragt werden.

Die Rückerstattung wird innerhalb von sechs Jahren nur einmal gewährt. Massgebend ist der Zeitpunkt der Gesuchstellung.

Gegenstand der Befreiung

Die Rückerstattung der erhobenen Zollabgaben und der Automobilsteuer wird für neue und auch gebrauchte Fahrzeuge gewährt, sofern die Veranlagungsverfügung der Einfuhr des Fahrzeugs vorgelegt werden kann. Der darin vermerkte Importeur hat mit einer Zessionserklärung die Abtretung seiner Rechte zugunsten der rückerstattungsberechtigten Person schriftlich zu erklären.

Der Zeitpunkt des Erwerbs des Fahrzeugs ist nicht relevant. Folglich kann sich das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Rückerstattungsgesuchs z. B. bereits seit drei Jahren im Besitz des Gesuchstellers befinden.

Vorgehen und Unterlagen

Die Vergütung erfolgt auf dem Rückerstattungsweg. Zusammen mit einem schriftlichen Gesuch müssen folgende Belege eingereicht werden:

- a) Eine vollständige Kopie der Verfügung der Invaliden- oder Militärversicherung für:
 - Beiträge an die behinderungsbedingte Änderung am Fahrzeug; oder
 - Amortisations- und Reparaturkostenbeiträge (Unterhaltsbeiträge) für das Fahrzeug; oder
 - eine Hilflosenentschädigung;
- b) eine Kopie des Fahrzeugausweises;
- c) eine Kopie des Kaufvertrags oder der Rechnung für das erworbene Fahrzeug;
- d) Zessionserklärung: In der Erklärung müssen die begünstigte Person, das Fahrzeug (Fahrgestellnummer) und die vollständige Nummer der Veranlagungsverfügung vermerkt sein; Der Händler, bei dem das Fahrzeug gekauft wurde, ist zudem zu beauftragen, zu veranlassen, dass der zuständigen Zollkreisdirektion die Zollquittung mit einer Zessionserklärung zugestellt wird. Die Zollquittung mit der Zessionserklärung kann auch direkt mit dem Gesuch bei der Zollkreisdirektion eingereicht werden.
- e) eine schriftliche Erklärung, dass dies das erste Gesuch um Abgabenbefreiung ist, bzw. dass die begünstigte Person seit sechs Jahren (massgebend ist das Datum der letzten Gesuchstellung) keine weitere Vergütung für ein entsprechendes Fahrzeug erhalten hat;
- f) für die Überweisung der Vergütung ist die IBAN-Nummer des Post- oder Bankkontos anzugeben oder es ist dem Gesuch ein Einzahlungsschein mit Vordruck beizulegen.

ZOLLABGABEN/AUTOMOBILSTEUER RÜCKERSTATTUNG

Zuständige Zollkreisdirektionen

Zoll Nord

Kantone AG, BL, BS, BE, SO
Elisabethenstrasse 31
Postfach 149
4010 Basel
Telefon 058 469 11 11
zoll.nord_av@bazg.admin.ch

Zoll Nordost

Kantone GL, LU, NW, OW, SH,
SZ, TG, ZG, ZH
Bahnhofstrasse 62
Postfach 312
8201 Schaffhausen
Telefon 058 480 11 11
zoll.nordost_av@bazg.admin.ch

Zoll Ost

Kantone AR, AI, FL, GR, SG
Triststrasse 5
7000 Chur
Telefon 058 465 63 00
zoll.ost_av@bazg.admin.ch

Douane Ouest

Kantone FR, GE, JU, NE, VD, VS
Av. Louis-Casaï 84
1216 Cointrin
Telefon 058 469 72 72
douane.ouest_av@bazg.admin.ch

Dogana Sud

Kantone TI, UR
Via Pioda 10
Casella postale 1044
6901 Lugano
Telefon 058 469 98 11
dogana.sud_ec@bazg.admin.ch

Quelle: Wirtschaftsmassnahmen und Zollbefreiungen 1.1.2025, Richtlinie 18-03

Bis 31.12.2023 konnte sowohl auf neue Motorfahrzeuge wie auf Occasionsfahrzeuge, die Automobilsteuer (4%) und die Zollrückerstattung (CHF 12.00–15.00 je 100 kg auf das Brutto-Fahrzeuggewicht) zurückgefordert werden.

Seit 1.1.2024 werden keine Einfuhrzölle auf Import-Fahrzeuge mehr erhoben. Somit fällt die Zollrückerstattung ab diesem Zeitpunkt weg. Es bleibt weiterhin die Möglichkeit, eine Rückforderung der Automobilsteuer (4%) auf Neu- und Occasionsfahrzeuge zu beantragen.

Schweizer
Paraplegiker-Vereinigung
Dienste
Kantonsstrasse 40
6207 Nottwil
Telefon 041 939 54 00
spv@spv.ch
www.spv.ch

© SPV Nottwil_ZD 4.2025

spv.ch